

Stellungnahme
zum Entwurf der Bundesregierung für eine
Anpassungsnovelle zum
StromPBG, EWPPBG und
EWMSG

Stand: 16.05.23

Das Hauptstadtbüro Bioenergie bündelt die politische Arbeit der Branche und wird getragen von:
Bundesverband Bioenergie e. V. (BBE), Deutscher Bauernverband e. V. (DBV), Fachverband Biogas e. V. (FvB)
und Fachverband Holzenergie (FVH)

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze.....	3
Vorbemerkung und Grundsätzliches.....	5
1 StromPBG.....	6
1.1 Neugestaltung der Bagatellgrenze für Biogasanlagen streichen	6
1.2 Ausweitung des Geltungsbereichs des Sicherheitszuschlags für Altholz.....	7
1.3 Keine Abschöpfung von Erlösen aus der flexiblen Stromproduktion (insofern Abschöpfungsmechanismus fortgeführt wird).....	8
1.4 Angleichung des anzulegenden Werts	9
1.5 Einführung einer Härtefallregelung.....	9
2 EWPBG und EWSG.....	10
2.1 Bagatellgrenze für Testat eines Prüfers (u.a. Wirtschaftsprüfer).....	10
2.2 Nachträgliche Verlängerung der Antragsfrist im EWPBG.....	10
2.3 Klarstellung zur Ermittlung des Entlastungskontingents bei Kunden nach § 11 EWPBG.....	10
2.4 Klarstellung zur Auszahlung der Kompensationsauszahlung im EWPBG.....	11

Das Wichtigste in Kürze

1. Wiedereinführung der Zusammenfassung von Vor-Ort-BHKW und Satelliten-BHKW streichen: Der ursprüngliche Entwurf zum Strompreisbremsengesetz (StromPBG) enthielt eine „Zusammenfassungsverordnung“, mit der ermittelt werden sollte, ob eine Biogasanlage unter die Bagatellgrenze von 1 Megawatt (MW) fällt. Nach dieser Regelung sollte die Leistung des BHKWs am Standort der Stromerzeugung und die Leistung von möglichen Satelliten-BHKW zusammengefasst werden. Auf expliziten Wunsch der Regierungsfractionen wurde diese Regelung gestrichen. Der vorliegende Entwurf einer StromPBG-Novelle sieht vor, diese Regelung zumindest für alle Anlagen, die seit dem 1.1.2012 in Betrieb genommen wurden, nun doch einzuführen. Angesichts der von den Regierungsfractionen gewünschten Streichung ist diese teilweise Wiedereinführung der Zusammenfassungsverordnung ein klarer Verstoß gegen den Wunsch des Gesetzgebers.

2. Ausweitung des Geltungsbereichs des Sicherheitszuschlags für Altholz auf weitere feste Biomassen: Neben Altholz sind auch andere feste Biomassen von hohen Preissteigerungen betroffen. Die Beschaffung von Brennstoffen macht bei Bioenergieanlagen den Wesentlichsten Teil der Kosten aus. Bei zu gering bemessenen Sicherheitszuschlägen können die hohen Kosten für Brennstoffe nicht mehr durch höhere Erlöse auf dem Strommarkt gedeckt werden. Die Ausweitung des erhöhten Sicherheitszuschlags für Altholz ist deshalb auch für andere holzartige Brennstoffe nötig.

3. Keine Abschöpfung von Erlösen aus der flexiblen Stromproduktion (insofern der Abschöpfungsmechanismus fortgeführt wird): Nach der derzeitigen Regelung werden auch Erlöse aus einer flexiblen Stromproduktion zu 90 Prozent abgeschöpft. Strommarktgetriebene Flexibilitätsanreize für Bioenergieanlagen senken jedoch insbesondere in Stunden mit hohen Börsenstrompreisen den Bedarf an Erdgas, das ansonsten in Gasturbinen zur Deckung der Spitzenlast eingesetzt werden müsste. Eine Verzerrung von Flexibilitätsanreizen kann vermieden werden, indem die Erlöse aus einer flexiblen Stromproduktion vollständig ausgenommen werden. Dafür muss bei der Bioenergie die abzuschöpfende Erlösgröße so definiert werden, dass sie nur die Differenz zwischen dem „gestatteten Erlös“ und dem *energieträgerspezifischen Monatsmarktwert* im Sinne des EEG umfasst – so wie dies im Strompreisbremsengesetz auch für Wind- und Solarenergie vorgesehen ist.

4. Für Biogas-Bagatellgrenze auf tatsächliche Bemessungsleistung im jeweiligen Kalenderjahr abstellen: Im aktuellen StromPBG fallen alle Biogasanlagen unter die Bagatellgrenze, deren Bemessungsleistung im jeweiligen Kalenderjahr unter 1 MW lag. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen alle Biogasanlagen unter die Bagatellgrenze fallen, deren Bemessungsleistung in 2021 unter 1 MW lag. Diese Änderung ist abzulehnen, weil sie Anlagen die Möglichkeit nimmt, durch eine Reduktion der Stromerzeugung in 2023 unter die Bagatellgrenze zu rutschen.

5. Angleichung des anzulegenden Werts: Bei einigen Altholzkraftwerken, die noch einen EEG-Vergütungsanspruch besitzen, liegt der anzulegende Wert unter den oben genannten Betrag von 10 Cent pro Kilowattstunde, wodurch diese Anlagen gegenüber ausgeförderten Anlagen und Anlagen, bei welchen kein anzulegender Wert ermittelt werden kann, schlechter gestellt werden. Um eine Gleichstellung herzustellen, sollte bei Anlagen mit EEG-Vergütungsanspruch für die Berechnung des zulässigen Erlöses als anzulegender Wert ein Mindestwert von 10 Cent pro Kilowattstunde festgelegt werden.

6. Einführung einer Härtefallregelung: Durch anhaltend hohe Preise für eingesetzte Brennstoffe und Substrate können die Betriebskosten die Erlöse übersteigen. Für diesen Fall sollte das StromPBG um

eine Härtefallregelung ergänzt werden. Diese sollte auch die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung von unwirtschaftlichen Abnahmeverpflichtungen umfassen.

7. Erleichterungen bei der Umsetzung von EWPBG und EWSG: Biogasanlagen geben häufig die überschüssige KWK-Wärme ab und werden somit zu netzgebundenen Wärmeversorgern. Dadurch wirkt hier das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) bzw. Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG). Der Gesetzgeber hat das Ziel, Kunden zu entlasten. Gleichzeitig sollten aber auch Betreiber, die viel bürokratischen Aufwand mit der Abwicklung haben, nicht zusätzlich belastet werden. Bedingt durch die Struktur und geringen Größe, und somit Kundenanzahl dieser Nahwärmenetze, führt dies zu Umsetzungsproblemen und teilweise zu unverhältnismäßigen Kosten seitens der Betreiber. Gerade bei kleineren Wärmenetzen können die Kosten für das Testat wiederum die Entlastungsbeträge überstiegen.

Vorbemerkung und Grundsätzliches

Am 15.12.2022 wurde im Bundestag das Strompreisbremsengesetz (StromPBG) als verbindliche Umsetzung der Notfallverordnung (EU) 2022/1854 verabschiedet, mit weitreichenden Bestimmungen auch für die Bioenergiebranche. Die Regelung soll sicherstellen, dass lediglich so genannte „Übergewinne“ abgeschöpft werden, welche insbesondere im Erneuerbare Energien-Bereich angefallen sein sollen. Dabei handelt es sich nicht um eine Besteuerung von tatsächlich erwirtschafteten Gewinnen, sondern eine Abschöpfung von fiktiven Erlösen. Nach Absatz 27 der genannten Notfallverordnung ist dabei sicherzustellen, dass die Höhe der Obergrenze für Markterlöse die Möglichkeiten der betroffenen Erzeuger, einschließlich der Erzeuger erneuerbarer Energien, nicht beeinträchtigt, ihre Investitions- und Betriebskosten zu decken. Auch nach Angaben des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWK) ist die Abschöpfung so ausgestaltet, dass die stromerzeugenden Unternehmen weiterhin Gewinne erzielen. Eine sachgerechte Anpassung des Abschöpfungsmechanismus an die realen Kosten der Stromerzeugung aus Biogas und Altholz wurden im Verlauf des parlamentarischen Verfahrens vorgenommen. Bioenergieanlagen unterscheiden sich von anderen Erneuerbaren Energien grundlegend darin, dass für die Energiegewinnung Brennstoffe genutzt werden. Seit 2021 sind die Preise für die benötigten Brenn- und Einsatzstoffe in Deutschland gestiegen, was sich mit Beginn des Krieges in der Ukraine noch einmal verschärft hat.

In bestimmten Bereichen sind die steigenden Kosten für die Beschaffung von Brenn- und Einsatzstoffen aus Sicht der Bioenergieverbände auch im vorliegenden Kabinettsentwurf einer Änderungsnovelle zum StromPBG nicht ausreichend berücksichtigt: Um höhere Kosten auch mit höheren Einnahmen abfedern zu können, wird Betreibern von Altholzkraftwerken bereits ein erhöhter Sicherheitszuschlag von 7 ct/kWh zugestanden. In gleicher Weise von den Kostensteigerungen betroffen sind jedoch auch Biomasseheizkraftwerke, welche Reststoffe aus der Forstwirtschaft, Holzindustrie und der Landschaftspflege verwerten. Eine Angleichung des Sicherheitszuschlags für alle feste Biomassen auf das Niveau von Altholz kann hier Abhilfe schaffen. .

Mit dem StromPBG in seiner aktuellen Fassung hat der Gesetzgeber den Kreis der von der Erlösausschöpfung betroffenen Anlagen genau definiert. Es bedarf keinerlei „Klarstellungen“ zum sachlichen Anwendungsbereich bei Biogasanlagen. Die vorgelegten „Klarstellungen“ zum sachlichen Anwendungsbereich bei Biogasanlagen stellen in Wirklichkeit nachträgliche Eingriffe in den Bestandsschutz dar, indem der sachliche Anwendungsbereich fundamental neu gefasst wird. Was die Biogasbranche benötigt, sind praxisgerechte Mechanismen einer vorläufigen Berechnung und Abrechnung möglicher Zahlungen nach dem StromPBG sowie einen Mechanismus der Endabrechnung (insbesondere für das Kalenderjahr 2023). Zumal – nach derzeitigem, aber auch teilweise auch zukünftigem Rechtsrahmen (vgl. § 13 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a dritter Halbsatz StromPBKorrekturG) – erst am Jahresende 2023 feststeht, ob und in welcher Höhe Erlöse abzuschöpfen sind, bedarf es einer Regelung zu Abschlagszahlungen für das Quartal I und Quartal II/2023 und einen Endanrechnungsmechanismus in 2024 für das erste Halbjahr 2023: Entweder Erstattung der Zahlungen, wenn im Kalenderjahr, die Bemessungsleistung von 1 MW bei Biogasanlagen nicht überschritten wurde, oder eine Endabrechnung, wenn die Bemessungsleistung von 1 MW bei Biogasanlagen überschritten wurde.

Seit dem Beschluss des StromPBG haben die Bioenergieverbände die Auswirkungen des Gesetzes kritisch begleitet. Der Abschöpfungsmechanismus hat insbesondere in der Bioenergiebranche neben großer Verunsicherung auch für Marktverzerrungen gesorgt. Gleichzeitig sind die Einnahmen durch die eingeführte Erlösobergrenze weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Hinter die Frage des Verhältnisses zwischen Kosten und Nutzen der Abschöpfung muss aus Bioenergiesicht mindestens ein

großes Fragezeichen gestellt werden. Nur konsequent ist in diesem Zusammenhang die Ankündigung von Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck am 1. März 2023, die Abschöpfung bis zum 30. Juni 2023 zu befristen. In diesem Zusammenhang schließen sich die Bioenergieverbände der Forderung des Bundesverbandes Erneuerbare Energie (BEE) an, die Erlösabschöpfung vollständig zurückzunehmen.

1 StromPBG

1.1 Neugestaltung der Bagatellgrenze für Biogasanlagen streichen

§ 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a (geplante Änderung ist komplett zu streichen):

Mit dem vorliegenden Kabinettsentwurf eines Korrekturgesetzes zum StromPBG soll § 13 Abs. 3 Nr. 2 StromPBG neu gefasst werden. Die geplante Neuregelung sollte ersatzlos gestrichen und der Absatz in seiner bisherigen Fassung beibehalten werden.

5. § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

a) „~~Biogasanlagen mit einer Bemessungsleistung von bis zu 1 Megawatt im Jahr 2021, wobei zur Bestimmung der Bemessungsleistung § 3 Nummer 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder die entsprechende Bestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Biogasanlage maßgeblichen Fassung und zur Bestimmung der Größe der Biogasanlage § 24 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder die entsprechende Bestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Biogasanlage maßgeblichen Fassung entsprechend anzuwenden sind; für Biogasanlagen, für die für das Jahr 2021 keine Bemessungsleistung bestimmt werden kann, wird auf die Bemessungsleistung im Jahr 2022 abgestellt; für Biogasanlagen, für die für die Jahre 2021 und 2022 keine Bemessungsleistung bestimmt werden kann, wird auf die Bemessungsleistung für das Jahr 2023 abgestellt.~~“

Begründung für die Streichung der Zusammenfassungsregel des § 24 Abs. 1 EEG

Die oben dargestellte Neufassung von § 13 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a StromPBG, sieht vor, zur Bestimmung der Größe der Biogasanlage „§ 24 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder die entsprechende Bestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Biogasanlage maßgeblichen Fassung entsprechend anzuwenden“. Der dort genannte § 24 Abs. 1 lautet im Wesentlichen wie folgt: „mehrere Anlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 und zur Bestimmung der Größe der Anlage nach § 21 Absatz 1 oder § 22 für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage anzusehen, wenn sie Strom aus Biogas mit Ausnahme von Biomethan erzeugen und das Biogas aus derselben Biogaserzeugungsanlage stammt.“(Wortlaut kann je nach EEG-Fassung geringfügig abweichen)

Das bedeutet, dass bei der Bestimmung der 1 MW-Grenze eine Zusammenfassung der Bemessungsleistung des BHKWs am Standort der Biogaserzeugung mit einem oder mehreren Satelliten-BHKWs erfolgen muss, wenn das jeweils anzuwendende EEG eine solche Zusammenfassung vorsieht (i.d.R. ab dem EEG 2012). Diese „Zusammenfassungsregelung“, die bereits im ersten Entwurf des ursprünglichen StromPBG enthalten war, würde die Bagatellgrenze aushöhlen, weshalb sie zu Recht auf Druck der Regierungsfractionen gestrichen wurde. Die Regelung für Anlagen ab dem EEG 2012 (Inbetriebnahme ab dem 1.1.2012) wieder einzuführen, widerspricht klar dem politischen Willen des Gesetzgebers und ist zu streichen.

Begründung für die Streichung der Bemessungsleistung 2021 als entscheidenden Parameter

Im aktuellen StromPBG fallen alle Biogasanlagen unter die Bagatellgrenze, deren Bemessungsleistung im *jeweiligen Kalenderjahr* unter 1 MW liegt. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen alle Biogasanlagen unter die Bagatellgrenze fallen, deren Bemessungsleistung *in 2021* unter 1 MW lag (es sei denn für dieses Jahr kann keine Bemessungsleistung bestimmt werden).

Nach dem vorliegenden Entwurf ist für die Eröffnung des sachlichen Anwendungsbereichs einzig und allein die Bemessungsleistung in 2021 entscheidend. Wie hoch die Bemessungsleistung in 2022 oder 2023 ist/war, ist dann irrelevant. *Diese Änderung ist abzulehnen, da sie einen rückwirkenden Eingriff* in den sachlichen Anwendungsbereich darstellt: Anlagen, die 2022 oder 2023 eine Bemessungsleistung unter 1 MW haben oder hatten – in 2021 allerdings eine Bemessungsleistung über 1 MW hatten, wären **nun auch** von der StromPB erfasst. Es ändert sich nachträglich der Kreis der von der StromPB betroffenen Personen. Der sachliche Anwendungsbereich wird komplett neu gestaltet; der Kreis der betroffenen Anlagenbetreiber verändert sich fundamental.

Zudem - und das ist wesentlich – hat sich der Gesetzgeber ausdrücklich dafür ausgesprochen, dass im Rahmen der Ermittlung der Bemessungsleistung bei Biogasanlagen das jeweilige Kalenderjahr zugrunde gelegt wird. **Nach dem Willen der Regierungsfractionen sollte gerade nicht auf eine in der Vergangenheit liegende Bemessungsleistung abgestellt werden.**

1.2 Ausweitung des Geltungsbereichs des Sicherheitszuschlags für Altholz

§ 16 Absatz 5 (Änderung):

*„Bei Stromerzeugungsanlagen, die Strom ~~ausschließlich~~ auf der Basis von Altholz, **Industrierestholz, Waldrestholz, Landschaftspflegematerial, Stroh, Siebüberläufe aus Kompostwerken, Agrarholz aus Kurzumtriebsplantagen (KUP) oder sonstige holzige Biomasse mit Ausnahme von Industrierestholz** erzeugen, ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Sicherheitszuschlag nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 7 Cent pro Kilowattstunde beträgt.“*

Begründung für die Ausweitung von §16 Absatz 5 auf andere holzartige Biomasse:

Die Kostenstruktur von Bioenergieanlagen wird im Wesentlichen durch Kosten bestimmt, die bei der Beschaffung von Brennstoffen entstehen. Die gestiegenen Preise lassen sich am Energieholzindex des Statistischen Bundesamts (Destatis) ablesen: Demnach stieg der Index zwischen 2021 und 2022 um 67 %. Der Preisindex für Hackschnitzel stieg im selben Zeitraum sogar um 109 %.

Vor der Einführung des StromPBG im Dezember 2022 konnten die Betreiber von Biomasseanlagen die steigenden Kosten durch höhere Erlöse kompensieren. Mit Inkrafttreten des Abschöpfungsmechanismus ergibt sich insbesondere für Anlagenbetreiber, welche Reststoffe aus der Forstwirtschaft, Holzindustrie und der Landschaftspflege verwerten, die unmittelbare Gefahr nicht mehr wirtschaftlich arbeiten zu können. Um potenzielle Verluste durch den Einsatz teurer Brennstoffe bei gleichzeitiger Erlösdeckelung zu begrenzen, ist die Ausweitung des erhöhten Sicherheitszuschlags für Altholz auf andere holzartige Brennstoffe nötig.

Begründung für die Zulassung von Siebüberläufen in Altholzanlagen:

Siebüberläufe entstehen aus dem Absieben z.B. auf Kompostieranlagen und beinhalten das Restmaterial (Holzstücke, aber auch Fremdstoffe wie Plastikteile, Störstoffe wie Steine), das für den Kompostierungsprozess nicht geeignet ist. Die holzigen Reste der Siebüberläufe sind also „grüner“ Abfall, für den ausschließlich die Verwertung durch Verbrennung möglich ist. Zur Einhaltung einer gleichbleibenden Qualität des Kompostes, der wieder in den natürlichen Kreislauf eingebracht werden soll, ist die Abtrennung des Siebüberlaufs alternativlos. Siebüberläufe werden in der Regel mit einer Abfallschlüsselnummer versehen. Zum Einsatz in einer Biomasseverbrennungsanlage muss diese Abfallschlüsselnummer auch genehmigt sein. Außerhalb von Altholzanlagen (17. Bundesimmissionsschutzverordnung) gibt es (abseits von konventionellen Müllverbrennungsanlagen) kaum Anlagen, die eine Genehmigung für diese Schlüsselnummer besitzen. Die Verwertungskapazitäten für Siebüberläufe haben sich im Zuge des StromPBG bedeutend verringert. Durch die Mitverbrennung von Siebüberläufen in dafür zugelassenen Altholzanlagen im Rahmen von §16 Absatz 5 StromPBG kann eine Deponierung solcher Abfälle wirksam verhindert werden.

Des Weiteren wäre es hilfreich, wenn die BNetzA einen Katalog von Abfallschlüsselnummern aufsetzt, welche gemäß § 16 Absatz 5 StromPBG gestattet sind.

1.3 Keine Abschöpfung von Erlösen aus der flexiblen Stromproduktion (insofern Abschöpfungsmechanismus fortgeführt wird)

§ 16 Absatz 1 (Änderung):

*„Überschusserlöse werden vorbehaltlich der §§ 17 und 18 unwiderleglich vermutet, wenn die Spotmarkterlöse in einem Kalendermonat oder im Fall von Windenergieanlagen und Solaranlagen die kalendermonatlichen Erlöse auf Basis des energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes nach Anlage 1 Nummer 3.3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes **oder im Fall von Biomasseanlagen die kalendermonatlichen Erlöse auf Basis des energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes nach Anlage 1 Nr. 3.2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes** in Summe übersteigen.“*

Begründung:

Der Abschöpfungsmechanismus darf nicht zu einer Verzerrung der strommarktgetriebenen Flexibilitätsanreize für Bioenergieanlagen führen. Denn eine Verlagerung der Stromerzeugung aus Biomasse auf Stunden mit hohen Börsenstrompreisen senkt den Bedarf an Erdgas, das ansonsten in Gasturbinen zur Deckung der Spitzenlast eingesetzt werden müsste. Eine Verzerrung dieser Strompreissignale kann so zu einem höheren Erdgasbedarf in Spitzenzeiten führen.

Dies ist jedoch im StromPBG in seiner aktuellen Form nicht gegeben. Gemäß § 16 Abs. 1 soll die Differenz zwischen den „gestatteten Erlösen“ (anzulegender Wert zzgl. Sicherheitszuschlag) und den *realen* Spotmarkterlösen abgeschöpft werden. Damit würden auch die Erlöse aus einer flexiblen Stromproduktion nur zu 10 Prozent beim Anlagenbetreiber und dem Direktvermarkter verbleiben. Ein Anteil von 10 Prozent, die Anlagenbetreiber und Direktvermarkter untereinander aufteilen, ist jedoch viel zu gering, um den Aufwand und die Kosten einer flexiblen Fahrweise zu decken. Der Abschöpfungsmechanismus führt auf diese Weise dazu, dass Bioenergieanlagen von einer flexiblen Stromproduktion in eine Grundlastfahrweise wechseln, was den Erdgasverbrauch in Spitzenlastzeiten erhöht.

Eine Verzerrung von Flexibilitätsanreizen kann vermieden werden, indem die Erlöse aus einer flexiblen Stromproduktion vollständig ausgenommen werden. Zu diesem Zweck muss bei der Bioenergie die abzuschöpfende Erlösmenge so definiert werden, dass sie nur die Differenz zwischen dem „gestatteten Erlös“ und dem *energieträgerspezifischen Monatsmarktwert* im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (bei Bioenergie ist dies der Monatsmittelwert an der Epex Spot) umfasst – so wie dies im StromPBG auch für Wind- und Solarenergie vorgesehen ist. Eine Bioenergieanlage, die dann Strom erzeugt, wenn die Börsenstrompreise oberhalb des Monatsdurchschnitts liegen, würde diese Mehrerlöse behalten können.

1.4 Angleichung des anzulegenden Werts

§ 16 Absatz 8 (neu):

„§ 16 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass der anzulegende Wert mindestens 10 Cent pro Kilowattstunde entspricht.“

Begründung:

Bei ausgeförderten Anlagen und solchen, bei welchen kein anzulegender Wert bestimmt ist oder bestimmt werden kann, werden Überschusserlöse nach §16 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b) dann vermutet, wenn „das Produkt aus der erzeugten und eingespeisten Strommenge und dem Wert von 10 Cent pro Kilowattstunde zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 3 Cent pro Kilowattstunde“ beträgt. Bei einigen Altholzkraftwerken, die noch einen EEG-Vergütungsanspruch besitzen, liegt der anzulegende Wert jedoch unter den oben genannten Betrag von 10 Cent pro Kilowattstunde, wodurch diese Anlagen gegenüber ausgeförderten Anlagen und Anlagen, bei welchen kein anzulegender Wert ermittelt werden kann, schlechter gestellt werden. Um eine Gleichstellung herzustellen, sollte bei Anlagen mit EEG-Vergütungsanspruch für die Berechnung des zulässigen Erlöses als anzulegender Wert ein Mindestwert von 10 Cent pro Kilowattstunde festgelegt werden.

1.5 Einführung einer Härtefallregelung

§ 16 Absatz 7 (neu):

„Stromerzeugungsanlagen, bei denen die Kosten für den Betrieb nachweislich die Erlöse unter Berücksichtigung der Erlösabschöpfung übersteigen,

Nummer 1 (neu):

werden auf Antrag bei der BNetzA für den nachgewiesenen Zeitraum von der Erlösabschöpfung befreit.

Nummer 2 (neu):

erhalten das Recht zur außerordentlichen Kündigung von Verträgen zur Beschaffung von Brenn- und Einsatzstoffen.“

Begründung Nummer 1:

Aufgrund der anhaltend hohen Preise für eingesetzte Brennstoffe und Substrate kann sich insbesondere für Anlagenbetreiber, welche nicht Biogas oder Altholz zur Stromerzeugung einsetzen, die Situation ergeben, dass die Betriebskosten die Erlöse übersteigen. Deshalb sollte das StromPBG um eine Härtefallregelung ergänzt werden.

Begründung Nummer 2:

Einige Verträge z.B. zur Beschaffung von Altholz enthalten Klauseln, welche eine außerordentliche Kündigung auch dann erschweren, wenn der Anlagenbetreiber auf Grund hoher Brennstoffkosten und gedeckelter Erlöse keinen Gewinn erzielt. Zudem können sich Schadensersatzforderungen ergeben, wenn ein Anlagenbetreiber die Annahme eines Brennstoffes verweigert. Ein Beispiel ist der Bezug von Siebüberläufen aus Kompostwerken, welche nach §16 Absatz 5 nicht mehr von Altholzanlagen angenommen werden dürfen, wenn der Sicherheitsabschlag von 7 Cent pro Kilowattstunde nicht gefährdet werden soll. Aus langjährigen Lieferverpflichtungen kann sich hier eine oben beschriebene Situation ergeben.

2 EWPBG und EWSG

2.1 Bagatellgrenze für Testat eines Prüfers (u.a. Wirtschaftsprüfer)

Sowohl § 11 Abs. 1 EWSG als auch § 34 Abs 1 EWPBG regeln, dass der Prüfungsvermerk eines Prüfers über das Ergebnis einer Prüfung der Richtigkeit der Endabrechnung dem Beauftragten vorzulegen ist. Das EWSG hat zum Ziel, Kunden zu entlasten, gleichzeitig sollten aber auch Betreiber nicht zusätzlich belastet werden, die viel bürokratischen Aufwand mit der Abwicklung hatten. Gerade bei kleineren Wärmenetze können die Kosten für das Testat wiederum die Entlastungsbeträge überstiegen. Aus diesen Gründen sollte eine Bagatellgrenze für die Überprüfung der Kompensationszahlungen durch einen Prüfer (z.B. i.H.v. 50.000 €) eingeführt werden oder zumindest die Möglichkeit eines vereinfachten Nachweises (z.B. durch einen Steuerberater) gegeben werden.

2.2 Nachträgliche Verlängerung der Antragsfrist im EWPBG

Die Antragsfrist für Erstattungsanträge von Versorgern ist am 28.02. verstrichen. Diese Antragsfrist sollte verlängert werden, da es teilweise keine Begründung von Ablehnungsbescheiden gab.

2.3 Klarstellung zur Ermittlung des Entlastungskontingents bei Kunden nach § 11 EWPBG

Laut § 17 Abs. 1 Nr. 1 beträgt das Entlastungskontingent für Kunden, die unter § 11 fallen, 80 Prozent des Jahresverbrauchs, den das Wärmeversorgungsunternehmen im Monat September 2022 prognostiziert hat. Es wäre eine Klarstellung wichtig, was grundsätzlich unter der Verbrauchsprognose im September 2022 zu verstehen ist, wie diese ermittelt wurde und auch, ob sich diese auf das Jahr 2022 bezieht. In vielen Fällen liegen keine Verbrauchsprognosen für September 2022 vor, da zum Beispiel nur jährlich abgelesen wird. Hier ist eine Klarstellung nötig, wie Betreiber in diesen Fällen das Kontingent zu ermitteln haben. Kann dann der Verbrauch aus 2021 bzw. der Verbrauch der letzten Abrechnung(en) vor September 2022, die 12 Monate umfassen, zu Grunde gelegt werden?

2.4 Klarstellung zur Auszahlung der Kompensationsauszahlung im EWPBG

Das EWPBG sieht eine monatliche Kompensation für die Wärmekunden vor. In gibt Fälle, in denen Kunden keine monatlichen Abschläge zahlen, sondern es nur eine quartalsweise, halbjährliche oder sogar jährliche Endabrechnung und einmalige Zahlung gibt. In diesen Fällen sollte es möglich sein die Kompensation im Rahmen der turnusmäßigen Abrechnungen zu gewähren anstelle in Form von monatlichen Zahlungen.

Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie

Sandra Rostek

Leiterin

Tel.: 030-2758179-00

Email: rostek@bioenergie.de

Dr. Tim Pettenkofer

Referent für Holzenergie des FVH

Tel.: 030-2758179-285

Email: pettenkofer@bioenergie.de

Dr. Guido Ehrhardt

Referatsleiter Politik des FvB

Tel.: 030-2758179-16

Email: guido.ehrhardt@biogas.org